

Datenschutzstelle, Postfach, 6301 Zug

Gemeinderat
Einwohnergemeinde Unterägeri
6314 Unterägeri

T direkt +41 41 728 31 25
christine.andres@zg.ch
Zug, 24. Oktober 2023 ANCI

Nur per E-Mail an

fridolin.bossard@unteraegeri.ch

irene.iten@unteraegeri.ch

peter.lueoend@unteraegeri.ch

Abschliessende Feststellungen zum Gesuch Videoüberwachung Ägerihalle

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf das Schreiben des Gemeinderats vom 5. Oktober 2023 in obiger Angelegenheit.

Die Datenschutzstelle stellt dazu abschliessend folgendes fest:

1. Verhältnismässigkeit nicht begründet

Es werden keine weiteren Ausführungen gemacht, welche eine rechtsgenügli- che Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung zulassen bzw. ermöglichen würden.

a. Überwacher Perimeter ungenügend beschrieben

Gemäss den eingereichten Unterlagen werden nicht lediglich neuralgische **«Punkte»** überwacht, sondern grössere **«Flächen»** inklusive nicht näher beschriebene Innenräume. Die Anzahl Kameras ist unklar. Die Gesuchsunterlagen sind insgesamt widersprüchlich und entsprechend zu korrigieren bzw. ergänzen.

b. Fehlende Dokumentation der bisherigen Vorfälle

Die Verhältnismässigkeit kann auch deshalb nicht beurteilt werden, weil die Gesuchstellerin keinerlei Angaben zu Umfang und Ausmass der bisherigen Vorkommnisse und entstandenen Schäden macht.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin spätestens bei einer Verlängerung der Videoüberwachung die Vorfälle bzw. die Gründe für eine Auswertungen der Videoüberwachung dokumentieren müssen wird (siehe Kapitel III., Ziff. 11 des Gesuchsformulars, aufgeschaltet unter <https://zg.ch/de/sicherheit/polizei/fachstellen/videoeuberwachung>).

c. Littering und Sicherheitsdienst

Das Thema Littering wird vom Gemeinderat entgegen den eingereichten Gesuchsunterlagen immerhin nicht mehr als «massgebend» erachtet. Die eingereichten Gesuchsunterlagen müssen entsprechend korrigiert bzw. eine Bewilligung entsprechend eingeschränkt werden.

Der Gemeinderat sieht den Einsatz des Sicherheitsdiensts auch weiterhin vor. Diese Massnahme wird von der Datenschutzstelle ausdrücklich begrüsst. Der Einsatz eines Sicherheitsdiensts stellt mit Blick auf die Verhältnismässigkeit einen weniger grossen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar, als eine rund um die Uhr laufende Videoüberwachung. Damit besteht für die Gesuchstellerin bzw. für den Gemeinderat im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips aber auch die Möglichkeit, die Videoüberwachung auf ein minimales zeitliches und örtliches Mass einzuschränken. Die eingereichten Gesuchsunterlagen müssen entsprechend korrigiert bzw. eine Bewilligung entsprechend eingeschränkt werden.

d. Echtzeitüberwachung

Eine Echtzeitüberwachung durch die «Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft und Polizei)» ist nicht möglich, da gesetzlich nicht vorgesehen. Die hierzu gemachten Ausführungen im Gesuch und im Schreiben vom 5. Oktober 2023 dürften auf einem Missverständnis beruhen und sind unzutreffend. Die eingereichten Gesuchsunterlagen müssen entsprechend korrigiert bzw. eine Bewilligung entsprechend präzisiert werden.

e. Unverhältnismässige Aufbewahrungsdauer

Die Aufbewahrungsdauer ist auf 14 Tage zu verkürzen. Abwesenheiten von Gemeindepersonal allein vermögen einen übermässigen Eingriff in die Grundrechte der von der Videoüberwachung Betroffenen nicht zu rechtfertigen. Als weniger einschneidende Massnahme drängen sich entsprechend organisatorische Massnahmen beim zuständigen Gemeindepersonal auf.

Der Gemeinderat wird in seinem Entscheid die Verhältnismässigkeit der Aufbewahrungsdauer rechtsgenügend beurteilen müssen.

2. Fehlender Nachweis der Informationssicherheit

Die Zuger Polizei hat – entgegen den Ausführungen des Gemeinderats – die Informationssicherheit der geplanten Videoüberwachung **nicht überprüft**. Die Fachstelle Videoüberwachung und der Rechtsdienst der Zuger Polizei haben verschiedentlich und zuletzt anlässlich eines Austauschs am 29. August 2023 gegenüber der Datenschutzstelle bestätigt, dass die Informationssicherheit grundsätzlich **nie** Gegenstand der Prüfung/Beratung im Rahmen von Videoüberwachungsgesuchen ist. Diese Aufgabe wird somit im Rahmen der Vorabkonsultation/der Prüfung der Videoüberwachungsgesuche ausschliesslich von der Datenschutzstelle wahrgenommen. Zur Vermeidung von diesbezüglichen Missverständnissen werden Fachstelle Videoüberwachung und Rechtsdienst der Zuger Polizei in gegenseitigem Einvernehmen mit der Datenschutzstelle in Zukunft den «Scope» ihrer Prüfung in ihrer Stellungnahme klar festhalten.

Die Gesuchstellerin hat den Nachweis, dass die Informationssicherheit gewährleistet wird, nicht genügend erbracht.

Der Gemeinderat wird in seinem Entscheid die Gewährleistung der Informationssicherheit rechtsgenüglich beurteilen müssen.

3. Stellungnahme und Empfehlungen der Datenschutzstelle

Im Übrigen bilden Stellungnahme und Empfehlungen der Datenschutzstelle vom 21. September 2023 integraler Bestandteil dieser abschliessenden Feststellungen. Sollte der Gemeinderat Stellungnahme und Empfehlungen sowie diese abschliessenden Feststellungen in Papierform wünschen, können Sie sich gerne bei der Datenschutzstelle melden.

Die Datenschutzstelle stellt abschliessend insgesamt fest, dass die Angaben der Gesuchstellerin ungenügend bzw. widersprüchlich sind und entsprechend korrigiert bzw. ergänzt werden müssen. **Das Gesuch kann in der vorliegenden Form nicht bewilligt werden.**

Die Datenschutzstelle behält sich im Übrigen vor, ihre Stellungnahme und Empfehlungen zu Videoüberwachungsgesuchen aus Transparenzgründen zu veröffentlichen und bewilligte Videoüberwachungen zu kontrollieren.

Freundliche Grüsse

Datenschutzstelle des Kantons Zug



Christine Andres

Stv. Datenschutzbeauftragte

Kopie per E-Mail an:

- Fachstelle Videoüberwachung
- Rechtsdienst der Zuger Polizei